

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird die Zahl „1974“ durch die Zahl „1992“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Landeswahlbehörde“ durch die Wortfolge „dem Landeswahlleiter“ und die Wortfolge „bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden“ durch die Wortfolge „bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden dem Bezirkswahlleiter“ ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Gemeindewahlbehörde“ die Wortfolge „bzw. bei der Wahlkommission“ eingefügt.
4. Im § 28 Abs. 2 Z. 2 wird nach dem Wort „Geburtsjahres“ die Wortfolge „, der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
5. Im § 32a Abs. 1 wird nach dem Wort „Wählerverzeichnisses“ die Wortfolge „eine Wählerverständigungskarte,“ sowie nach dem Klammerausdruck „(Muster Anlage 5)“ die Wortfolge „versehen mit der Anschrift der zuständigen Wahlbehörde“ eingefügt.
6. Im § 32a Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „unter Bekanntgabe des Wahllokales und der Wahlzeit“.
7. Im § 35 Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Gemeinden sind“ durch die Wortfolge „Die Landarbeiterkammer ist“ sowie die Wortfolge „frühestens drei Wochen, jedoch“ durch die Wortfolge „tunlichst“ ersetzt.

8. § 35 Abs. 6 letzter Satz lautet:
„Die Herstellung der Wählerverständigungskarten obliegt ebenfalls der Landarbeiterkammer.“
9. § 35 Abs. 7 entfällt.
10. Im § 40 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
11. Im § 48 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „amtlichten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „mit der Anschrift der zuständigen Wahlbehörde sowie“.
12. Im § 48 Abs. 5 und im § 55 Abs. 3 wird jeweils das Wort „uneröffnet“ durch das Wort „ungeöffnet“ und im § 56 Abs. 3 das Wort „uneröffneten“ durch das Wort „ungeöffneten“ ersetzt.
13. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„§ 55a

Vorzeitiger Abschluss des Wahlverfahrens

- (1) Sobald alle Stimmen der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt sind, kann die Wahlbehörde auch schon vor dem Wahltag zusammentreten, die Feststellungen gemäß § 55 Abs. 3 und 4 treffen und die Niederschrift gemäß § 56 verfassen. § 55 Abs. 6 ist anzuwenden.
- (2) Die Übermittlung des Wahlaktes hat spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 12 Uhr durch Boten an die Bezirkswahlbehörde nach vorheriger Absprache mit dem Bezirkswahlleiter zu erfolgen. § 56 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Bezirkswahlleiter hat die Wahlakten bis zum Wahltag verschlossen aufzubewahren und der Bezirkswahlbehörde am Wahltag auszufolgen.“

14. Im § 63 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „an der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung,“ eingefügt.

15. Im § 63 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wahlergebnisses“ die Wortfolge „an der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung,“ eingefügt.

16. Im § 66 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 20/2009“ ersetzt.

17. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

**Niederschrift einer Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) gemäß § 55a
der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung**

N i e d e r s c h r i f t

Gemeinde:

Wahlsprengel:

am 20.....

Ort:.....

Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiter:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Abwesend ist:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Der Wahlleiter erklärt, dass alle Rücksendeküverts von allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt sind und legt diese der Gemeindewahlbehörde vor. Der Wahlleiter öffnet die mit Absender versehenen Briefumschläge, lässt die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis gemäß § 49 Abs. 1 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung anmerken und entnimmt den Briefumschlägen die ungeöffneten Wahlkuverts.

Anzahl der eingelangten Briefumschläge:

Nach der Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird seitens der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) festgestellt, dass von den Wählern insgesamt Wahlkuverts abgegeben wurden.

Die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler beträgt

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts stimmt somit überein mit der Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Besondere Vorfälle:

.....
.....

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die ungeöffneten Wahlkuverts und die Briefumschläge der eingelangten Wahlkuverts.

Der Wahlakt wird in den amtlich aufgelegten Umschlag eingelegt, verschlossen, mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlussstellen versehen und der Bezirkswahlbehörde durch Boten am übermittelt.

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde:
(Sprengelwahlbehörde)“

Die Beisitzer:

18. Anlage 4 lautet:

„Anlage 4

**Niederschrift einer Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) gemäß § 56
der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung**

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorgänge bei der Landarbeiterkammerwahl in der

Gemeinde:

Wahlsprengel:

am 20.....

Wahllokal:.....

Wahlzeit:.....

Beginn der Wahlhandlung:.....

Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiter:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Abwesend ist:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Anwesende Wahlzeugen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Vor Beginn der Wahlhandlung wird festgestellt, dass die Wahlurne leer ist.

Es geben zunächst die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde), soweit sie wahlberechtigt sind, sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre in Wahlkuverts verschlossene Stimmzettel in die Wahlurne ab.

Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde):

.....
.....

Besondere Vorfälle:.....

.....
.....

Die Wahlhandlung wurde um Uhr für geschlossen erklärt, da

- o alle Wahlberechtigten gewählt haben
- o die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlbehörde hat sich nach Abschluss der Stimmenabgabe im Wahllokal in die Räume der in ihrem Zuständigkeitsbereiche gelegenen Anstalt

.....

begeben und die Wahlhandlung bezüglich der Pfleglinge durchgeführt. Sodann hat sich die Wahlbehörde wieder in das Wahllokal zurückbegeben.

Im Wahllokal werden vom Wahlleiter die vor Abschluss der Stimmenabgabe eingelangten Briefumschläge der Briefwähler geöffnet, ihnen die ungeöffneten Wahlkuverts nach Anmerkung der Stimmenabgabe im Abstimmungsverzeichnis gemäß § 49 Abs. 1 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung entnommen und letztere in die Wahlurne gegeben.

Anzahl der rechtzeitig eingelangten Briefumschläge:

Anzahl der nicht rechtzeitig eingelangten Briefumschläge:

Anzahl der Briefumschläge ohne Absender:

Im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde), die Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen.

Nach der Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird seitens der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) festgestellt, dass von den Wählern insgesamt Wahlkuverts abgegeben wurden.

Die Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) stellt die Anzahl der ausgegebenen und verbliebenen amtlichen Stimmzettel fest. Die Summe stimmt mit der Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel überein / nicht überein.

Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel:

Anzahl der an die Wähler abgegebenen amtlichen Stimmzettel:

Wenn diese Überprüfung eine Differenz ergibt, Ausmaß und Differenz:

.....

und vermutlicher Grund:

.....

Die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler beträgt

.....

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts stimmt somit überein mit der Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Oder:

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....
.....
.....
.....

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die ungeöffneten Wahlkuverts und die Briefumschläge der eingelangten Wahlkuverts.

Der Wahlakt wird in den amtlich aufgelegten Umschlag eingelegt, verschlossen, mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlussstellen versehen und der Bezirkswahlbehörde durch Boten ungesäumt übermittelt.

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde:
(Sprengelwahlbehörde)“

Die Beisitzer: